

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.023.536

Wien, 12.2.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17254/J der Abgeordneten Petra Wimmer, Genoss*innen betreffend die Säumigkeit bei der Maßnahmenmeldung für die Europäische Kindergarantie** wie folgt:

Fragen 1 bis 6 und 8 bis 10:

- *Seit wann liegt seitens Ihres Ressorts ein Entwurf für den NAP zur EU-Kindergarantie vor?*
- *Wann wurde/ wird der NAP zur EU-Kindergarantie konkret fertiggestellt?*
- *Wann wurde/ wird der NAP dem Minister*innenrat vorgelegt?*
- *Ist Ihrem Ressort bekannt, dass nur noch Lettland und Österreich (Stand 14. / 2. 2023) keine Maßnahmenpläne zur Umsetzung der Kindergarantie veröffentlicht haben?*
- *Gab es seitens der EU-Kommission eine Kontaktaufnahme mit Ihrem Ressort hinsichtlich der fehlenden Umsetzung der Kindergarantie?*
 - *Wenn ja, in welcher Form fand diese Kontaktaufnahme statt?*
 - *Wenn ja, wann fand diese Kontaktaufnahme statt?*
 - *Wenn ja, wie beantwortete Ihr Ressort ggf. diese Anfrage?*
- *Wird es eine (medien)öffentlichen Präsentation des NAP zur Umsetzung der europäischen Kindergarantie geben?*

- *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wann wurde der Entwurf des NAP zur EU-Kindergarantie von Ihrem Ressort die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt bzw. ihr Ressort übermittelt?*
- *Hat Ihr Ressort seitens des Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien eine inhaltliche Rückmeldung zum Entwurf erhalten?*
 - *Wenn ja, welchen Inhalts war diese Rückmeldung?*
 - *Wenn nein, was Ihr Ressort unternommen, um eine inhaltliche Rückmeldung einzuholen?*
- *Wann wurde der Entwurf des NAP zur EU-Kindergarantie von Ihrem Ressort an andere Ministerien der österreichischen Bundesregierung übermittelt? (Bitte um konkrete Angabe*

Der Nationale Aktionsplan Österreichs (NAP) zur Umsetzung der europäischen Garantie für Kinder (kurz: Kindergarantie) wurde beim Minister:innenrat vom 20. Dezember 2023 beschlossen. Die Bundesregierung hat im anschließenden Pressefoyer nach der ggstl. Minister:innenratssitzung die Medien über den Beschluss des NAP informiert. Der NAP wurde vom BMSGPK in enger Abstimmung mit dem BKA und dem BMBWF erarbeitet.

Frage 7:

- *Wurde das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip nach Art. 1 BVG Kinderrechte bei der Erstellung des NAP bzw. des Entwurfs Berücksichtigt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn ja, inwiefern? (Bitte um Ausführung)*

Die Stärkung des Kindeswohls ist seit jeher ein zentrales Anliegen des Ressorts und spielt bei allen sozialpolitischen Vorhaben eine bedeutende Rolle. Die Kindergarantie ist stark verknüpft mit der zeitgleich verabschiedeten und mit der UN-Kinderrechtskonvention in Einklang stehenden EU-Kinderrechtsstrategie. Beides sind zentrale Strategiedokumente zur Realisierung des Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte, der wiederum ein EU-weites Armutsreduzierungsziel speziell bei Kindern propagiert. Die Empfehlung zur Kindergarantie weist die Mitgliedstaaten der EU explizit auf das in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip hin und hält sie an, einen Schwerpunkt insbesondere darauf zu legen, die generationenübergreifenden Zyklen von Armut und Benachteiligung zu durchbrechen. Die in der Kindergarantie empfohlene

adäquate bzw. kostenfreie Bereitstellung von sechs Kerndienstleistungen für armuts- und ausgrenzungsgefährdete Kinder aus den Handlungsfeldern Gesundheit, Bildung und Wohnen bis zum Jahr 2030 und deren im österreichischen NAP skizzierte Umsetzung adressiert daher ausdrücklich auch auf operationaler Ebene das im Art 1 BVG Kinderrechte angesprochene Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Lebensbedingungen vulnerabler Kinder in zentralen Lebensbereichen.

Frage 11:

- *Wird es einen weiteren Multi-Stakeholder-Dialog geben um die Umsetzung der Europäischen Kindergarantie zu koordinieren?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Aktivitäten zur Stakeholderbeteiligung sind integraler Bestandteil der Umsetzung des NAP in Österreich bis 2030. Detaillierte Planungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 12:

- *Wie viele zusätzliche finanzielle Mittel wird Ihr Ressort zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie für das Jahr 2024 zur Verfügung haben?*

Im Rahmen der 25 Mio. Euro zur „Armutsbekämpfung und Soziale Innovationen“ werden im Jahr 2024 wieder Projekte zur Reduktion von Kinderarmut umgesetzt werden, die die Ziele der Kindergarantie adressieren. Weitere Mittel werden in der Beantwortung der Frage 16 dargestellt.

Frage 13:

- *Im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans wurden Stakeholder aufgefordert Maßnahmen zu melden. Alle gemeldeten Maßnahmen sollen im Anhang des Nationalen Aktionsplans veröffentlicht werden. Wird es für die genannten Akteure auch zusätzliche finanzielle Mittel geben, um die Maßnahmen umzusetzen?*
 - *Wenn ja, wie hoch werden diese im Jahr 2024 ausfallen?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die Umsetzung der Ziele der Kindergarantie erfolgt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Ressorts bzw. Gebietskörperschaften, denen dabei auch die entsprechende Finanzierung obliegt.

Frage 14:

- *Inwieweit wurden die beim Multi-Stakeholder-Dialog erarbeiteten Maßnahmen in den NAP einbezogen? (Bitte um Ausführung)*

Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs wurden bei der Erstellung des NAP berücksichtigt.

Frage 15:

- *Wird es ein Monitoring hinsichtlich der Umsetzung des NAP geben?*
 - *Wenn ja, von wem? (Bitte um Nennung der konkreten Personen)*
 - *Wenn ja, wann startet das Monitoring?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission enthält der österreichische NAP ein nationales, sozialstatistisches Monitoring zu den Handlungsfeldern der Kindergarantie.

Frage 16:

- *Wird es abseits der von Stakeholder gemeldeten Maßnahmen weitere Projekte Ihres Ressorts zu Realisierung der Europäischen Kindergarantie geben?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Mein Ressort versucht die Ziele der Kindergarantie in seinen laufenden Aktivitäten auf Basis der inhaltlichen Zuständigkeiten bestmöglich zu berücksichtigen. Auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 17325/J des Abg. Schnedlitz betreffend Förderung von Jugendprojekten wird verwiesen.

Zusätzlich wurden im Rahmen der Ausschreibung Wirksam Wachsen: Skalierung von Projekten gegen Kinder- und Jugendarmut 7 Projekte zur Armutsbekämpfung bei Kindern

und Jugendlichen von folgenden Projektträgern beauftragt: Grow Together, Fremde werden Freunde, Vienna Hobby Lobby, LebensGroß, autArK, Laureus Sport und Vorarlberger Kinderdorf.

Seit 2022 werden im Rahmen der ESF+ Aktion Schulstartklar! Gutscheine für Schulartikel ausgegeben. Anspruchsberechtigt sind jedes Jahr rund 50.000 Schüler:innen, die in Sozialhilfe- oder Mindestsicherungshaushalten leben. Zusätzlich ist für die Jahre 2023 bis 2026 eine Aufstockung des Schulstartklar!-Gutscheins auf EUR 150 in § 3b LWA-G vorgesehen. 2023 wurden Schulstartklar!-Gutscheine im Gesamtwert von 6.826.950 € verteilt. Das LWA-G sieht außerdem in § 3b eine weitere Sachleistung für Schüler:innen aus Mindestsicherung- und Sozialhilfehaushalten iHv EUR 150 für jeweils das erste Halbjahr 2024 bis 2026 vor. Diese Aktion läuft unter dem Namen „Schulstartplus!“ und wird in Form von Sodexo-Gutscheinen im ersten Halbjahr 2024 erstmals stattfinden. Für die Aufstockung des Schulstartklar!-Gutscheins und für die Aktion Schulstartplus! sind im LWA-G ab 2024 bis inkl. 2026 jährlich EUR 15 Mio vorgesehen.

Darüber hinaus wurde im Mai 2023 ein weiteres Anti-Teuerungspaket für Familien vorgelegt:

In dessen Rahmen werden für Familien mit Kindern für die Monate Juli 2023 bis Dezember 2024 automatisiert 60 Euro pro Kind und Monat zusätzlich ausbezahlt, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe oder Ausgleichszulage vorliegt. Dies gilt auch für Alleinerziehende und Alleinverdienende mit geringem Einkommen, sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge (§ 41 Abs. 4 EStG) den Betrag von 23.300 Euro (für das Veranlagungsjahr 2022) bzw. 24.500 Euro (für das Veranlagungsjahr 2023) nicht überschreitet. Diese Zuwendungen werden laufend an die Begünstigten ausbezahlt.

Frage 17:

- *Im Budget 2023 sind 25 Millionen € für den Posten "Armutsbekämpfung und Soziale Innovation" vorgesehen. Sind davon Mittel für die Bekämpfung von Kinderarmut vorgesehen?*
 - *Wenn ja, wie hoch sind die budgetierten Mittel für die Bekämpfung von Kinderarmut?*
 - *Wenn ja, wie hoch sind die budgetierten Mittel für den Nationalen Aktionsplan zur Europäischen Kindergarantie?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Im Jahr 2023 wurden rund 20 Mio. Euro aus dem Titel der 25 Mio. Euro, die für „Armutsbekämpfung und Soziale Innovation“ budgetiert waren, für Projekte zur Kinderarmutsreduktion verwendet, welche die Ziele der Kindergarantie adressieren.

Frage 18:

- *Im Budget 2024 sind 25 Millionen € für den Posten "Armutsbekämpfung und Soziale Innovation" vorgesehen. Sind davon Mittel für die Bekämpfung von Kinderarmut vorgesehen?*
 - *Wenn ja, wie hoch sind die budgetierten Mittel für die Bekämpfung von Kinderarmut?*
 - *Wenn ja, wie hoch sind die budgetierten Mittel für den Nationalen Aktionsplan zur Europäischen Kindergarantie?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die Planung der Mittelverwendung für das Jahr 2024 wird derzeit erstellt. Genaue Angaben können erst nach entsprechenden Vertragsabschlüssen gemacht werden. Alle Projekte zur Kinderarmutsreduktion adressieren die Ziele der Kindergarantie.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

